

Vereinbarung über die Beitragsgebühren und die jährlichen Unkostenbeiträge

Gemäss Art. 46 Abs. 2 KVG bzw. Art. 5 des Rahmenvertrages TARMED vom 27.03.02 vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Grundsatz

H+ und santésuisse erheben von Nicht-Verbands-Mitgliedern eine Beitrittsgebühr und einen jährlichen Unkostenbeitrag zur Finanzierung des Verhandlungsabschlusses und der weiteren Pflege des Tarifes sowie die Finanzierung der notwendigen jährlich anfallenden Betriebskosten des Tarifes gemäss Art. 5 des Rahmenvertrages TARMED bzw. Art. 46 Abs. 2 KVG.

2. Beitrittsgebühr

¹ Die Beitrittsgebühr für Nicht-Mitglieder H+ zum Rahmenvertrag ist wie folgt zu berechnen:

Sockelbeitrag à 600.- CHF und zusätzlich 0,16 ‰ des bereinigten Betriebsaufwandes (Betriebsaufwand des Vorjahres nach H+-Statistik abzüglich Kontengruppen 30 Arztbesoldung, 38 Arzthonorare, 43 Unterhalt und Reparaturen, 44 Anlagennutzung und 68 Erlöse aus Leistungen an Personal und Dritte).

Der Minimalbeitrag beträgt 710 CHF, der Maximalbeitrag 30'000 für Universitätsspitäler, 21'000 CHF für Allgemeinspitäler bzw. Kliniken und 4'500 CHF für Kinderspitäler.

Diese Beitrittsgebühr ist auch gleichzeitig die Beitrittsgebühr für den Rahmenvertrag mit den Unfall-Versicherern und wird nur einmalig erhoben.

Für Leistungserbringer, die im Jahr 2001 bei H+ beigetreten sind, werden 70% der Beitrittsgebühr erhoben. Leistungserbringer, die erst ab 1.1.2002 oder später die Mitgliedschaft bei H+ ersuchen, bezahlen die volle Beitrittsgebühr zum Rahmenvertrag.

² Die Beitrittsgebühr für Nicht-Mitglieder von santésuisse beträgt 60% des aktuellen Jahresbeitrages, den sie bei einer santésuisse-Mitgliedschaft entrichten müssten.

3. Unkostenbeitrag

¹ Der jährliche Unkostenbeitrag für Nicht-Mitglieder H+ für die Erfüllung der Pflichten resultierend aus dem Rahmenvertrag TARMED H+ / santésuisse ist wie folgt zu berechnen:

Sockelbeitrag à 300.- CHF und zusätzlich 0,08 ‰ des bereinigten Betriebsaufwandes (Betriebsaufwand des Vorjahres nach H+-Statistik abzüglich Kontengruppen 30 Arztbesoldung, 38 Arzthonorare, 43 Unterhalt und Reparaturen, 44 Anlagennutzung und 68 Erlöse aus Leistungen an Personal und Dritte).

Der Minimalunkostenbeitrag beträgt 360 CHF, der Maximale 15'000 für Universitätsspitäler, 10'500 CHF für Allgemeinspitäler bzw. Kliniken und 2250 CHF für Kinderspitäler.

Dieser jährliche Unkostenbeitrag ist auch gleichzeitig der jährliche Unkostenbeitrag für den Rahmenvertrag mit den Unfall-Versicherern und wird nur einmalig erhoben.

² Der jährliche Unkostenbeitrag für Nicht-Mitglieder von santésuisse beträgt 30% des aktuellen Jahresbeitrages, den sie bei einer santésuisse-Mitgliedschaft entrichten müssten.

³ Der Unkostenbeitrag wird erstmals im Jahr nach dem Beitritt erhoben.

4. Vertragsrücktritt

Beim Vertragsrücktritt eines Nicht-Mitgliedes im Verlaufe des Jahres verfällt der gesamte jährliche Unkostenbeitrag wie auch die einmalige Beitrittsgebühr.

5. Fälligkeit

Die Beitrittsgebühr und der jährliche Unkostenbeitrag sind im voraus zu bezahlen und werden fällig mit dem Einreichen der Beitrittserklärung resp. vor Beginn eines Kalenderjahres. Im übrigen gilt Art. 5 Abs. 2 des Rahmenvertrages TARMED.

6. Verwendung der Gebühren und Beiträge

¹ Die Beitrittsgebühren und die jährlichen Unkostenbeiträge von Spitälern, die nicht Mitglied von H+ sind, werden nach Abzug der Verwaltungskosten auf die Vertragspartner und auf die Unfallversicherer aufgeteilt. Der Verteilschlüssel ist der folgende: 45% santésuisse, 5% UV-Versicherer und 50% H+.

² Die Beitrittsgebühren und die jährlichen Unkostenbeiträge von KVG-Versicherern, die nicht Mitglied von santésuisse sind, werden nach Abzug der Verwaltungskosten hälftig auf die Vertragspartner H+ und santésuisse aufgeteilt.

7. Betriebskosten für Datenbank und Mutationen

Für das Betreiben der Datenbank über die Anerkennung der Sparten und eventuell der Arztdignitäten im Spital erhebt H+ separat jährliche Betreiber- und Mutationsgebühren bei Mitgliedern wie auch Nicht-Mitgliedern. Die Erträge werden gemäss dem gemeinsam budgetierten Aufwand zwischen den Parteien geteilt.

8. Streitigkeiten zu den Gebühren und Beiträgen

Über Streitigkeiten betreffend Höhe und Festsetzung der Beitrittsgebühr bzw. des jährlichen Unkostenbeitrages für Nicht-Mitglieder H+ und santésuisse entscheidet abschliessend das Schiedsgericht gemäss Art.15 Rahmenvertrag TARMED.

9. Inkrafttreten/Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt mit dem Rahmenvertrag in Kraft.

² Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 14 Rahmenvertrag TARMED vom 27.03.02.